

24. 1. Liegt die Verletzung einer Rechtsnorm vor, wenn einem Angeklagten nicht das Gehör über den staatsanwaltshaftlichen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestattet ist?

St. P. D. §. 377. Ziff. 6. §. 33. G. B. G. §. 175.

2. Mangelhaftes Verfahren oder Schreibfehler im Sitzungsprotokolle?

St. P. D. §. 274.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Januar 1880 g. S. u. Gen. Rep. 745/79.

I. Landgericht Krieg.

In der Hauptverhandlung waren die drei Angeklagten anwesend; die Anklage betraf unter andern widernatürliche Unzucht. Von den drei Angeklagten hat gegen das verurteilende Erkenntnis nur der Angeklagte F. die Revision ausgeführt. Im Übrigen

aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten Gottlieb F. ist begründet.

Der erste Angriff behauptet die Verletzung der Rechtsnormen über die Öffentlichkeit des Verfahrens im Sinne des §. 377 Nr. 6 St. G. B.'s und dieser Angriff ist zutreffend.

Das erstinstanzliche Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit der Verhandlung wegen besagter Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen (§. 173 G. B. G.). Zuzufolge §. 175 des alleg. Ges. und §. 33 St. P. D. war das Gericht verpflichtet, über den staatsanwaltshaftlichen Antrag die drei Angeklagten zu hören und erforderlichen Falls weiter zu verhandeln.

In dem Sitzungsprotokolle über die Hauptverhandlung vom 1. November 1879 ist nach Aufzählung des erwähnten Antrages nichts weiter bekundet, als

„Der Angeklagte hatte gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.“

Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet hat, es liege hier lediglich ein Schreibfehler vor, indem hätte bekundet werden sollen und wollen, daß die Angeklagten nichts einzuwenden gehabt hätten, so fehlt genügender Anlaß zur Unterstellung eines Schreibfehlers, denn der ganze Satz steht in der Einzahl und unmittelbar darauf werden im Sitzungsprotokolle die Angeklagten erwähnt.

Aus der Beurkundung so wie sie lautet ist nicht zu ersehen, welcher der drei Angeklagten eine solche Erklärung abgegeben hat, und

der Beschwerdeführer hat in den Revisionsanträgen ausdrücklich behauptet, daß er diese Erklärung nicht gemacht habe.

Wie in den Regierungsmotiven zu dem gleichlautenden §. 301 Nr. 6 des Entwurfs anerkannt ist, hat die Bestimmung des §. 377 Nr. 6 St. P. O. den Sinn, daß die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens in allen Fällen die Aufhebung des Urteils bewirken muß. Zu diesen Vorschriften gehört auch jene, daß jedem Angeklagten das rechtliche Gehör über Anträge auf Ausschließung der Öffentlichkeit gewährt werden muß. Die Beobachtung dieser Förmlichkeit kann gemäß §. 274 St. P. O. nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden. Da nun dieser Beweis, wie eben erörtert, fehlt, so muß mit Rücksicht auf die oben erwähnte Behauptung des Beschwerdeführers angenommen werden, daß die fraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Dies führt gemäß §§. 377 Nr. 6, 393, 394 St. P. O. zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.“